

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Juli 2005

Nr. 2005/1580

Verordnung über die Organisation und die Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft

1. Erwägungen

1.1 Am 1. August 2005 tritt in unserem Kanton die Reform der Strafverfolgung in Kraft. Mit dem Wechsel vom Untersuchungsrichter- zum Staatsanwaltschaftsmodell vollzieht die solothurnische Strafverfolgung einen grossen Schritt, welcher neben den neu eingeführten Funktionsbezeichnungen auch im Bereich der Kompetenzen und der Organisation bedeutende Änderungen mit sich bringt. Der Aufbau der neuen Staatsanwaltschaft mit dem Oberstaatsanwalt an deren Spitze, welchem neu eine umfassende Weisungs- und Aufsichtsbefugnis gegenüber den einzelnen Staatsanwälten und Untersuchungsbeamten zukommt, sowie Bestand und Kompetenzen der einzelnen Akteure werden vom Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GO)¹⁾ in seinen §§ 71–76 vorgegeben. Gemäss dem neuen § 74 Absatz 3 GO regelt der Regierungsrat die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft durch Verordnung. Die zu erlassenden Verordnungsbestimmungen stellen lediglich verwaltungsinterne Weisungen dar, welche keinerlei Rechte und Pflichten für den Bürger begründen, sondern einzig für die seiner Dienstaufsicht unterstellten Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft verbindlich sind (vgl. BGE 105 Ia 349, S. 353). Es handelt sich bei der durch Verordnung zu regelnden Materie somit um Anordnungen im Rahmen der Verwaltungsführung nach § 12 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (RVOG)²⁾, welche sicherzustellen haben, dass die Staatsanwaltschaft mit den ihr von der Gesetzgebung zur Verfügung gestellten Mitteln die ihr zukommenden Aufgaben möglichst optimal erfüllen kann. Diese nähere Ausgestaltung der Staatsanwaltschaft kann der Regierungsrat als der Staatsanwaltschaft administrativ vorgesetzte und aufsichtsführende Behörde (§ 108 GO) mittels Weisungen in einer Verwaltungsverordnung erlassen. Da dies vom Regelungsinhalt her genügt, ist die vorliegende Verordnung als Verwaltungsverordnung zu erlassen. Eine solche unterliegt nicht dem Einspruchsrecht des Kantonsrates und kann zudem im Sinne der wirkungsorientierten Verwaltungsführung schneller an veränderte Bedürfnisse angepasst werden.

1.2 Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen:

1.2.1 Im § 1 wird zu den Aufgaben der Staatsanwaltschaft auf das Gesetz und die vorliegende Verordnung verwiesen, wobei das Gesetz die in der Strafverfolgung gegen aussen wahrzunehmenden Aufgaben, die Verordnung hingegen nur die verwaltungsinternen Abläufe

¹⁾ BGS 125.12

²⁾ BGS 122.111

bestimmt. Als wichtige Grundsätze staatlicher Tätigkeit, welche bei der Strafverfolgung zu beachten sind, werden das Rechtmässigkeits-, das Verhältnismässigkeits- und das Beschleunigungsgebot erwähnt. Ebenso die ausschliessliche Verpflichtung gegenüber dem Recht. Damit wird noch einmal die Weisungsungebundenheit der Staatsanwaltschaft bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Strafverfolgung bekräftigt (vgl. § 72 Abs. 1 GO). Mit der Formulierung in Absatz 3 (Abteilung) wird der Eindruck vermieden, in Olten befinde sich eine Zweigniederlassung oder Geschäftsstelle. Die Staatsanwaltschaft soll als Einheit wahrgenommen werden.

- 1.2.2 Unter dem Abschnitt "II. Organisation" folgt zunächst die Festlegung der Abteilungen der Staatsanwaltschaft (A.), dann eine Bestimmung über die Geschäftsleitung (B.), danach entsprechend der vorgegebenen hierarchischen Ordnung Regelungen über den Oberstaatsanwalt und seinen Stellvertreter (C.) sowie die Staatsanwälte und Untersuchungsbeamten (D.). Schliesslich werden noch Pikettdienst und Geschäftskontrolle (E.) erwähnt.
- 1.2.3 § 2 führt die drei Abteilungen der Staatsanwaltschaft auf, von denen zwei in Solothurn und eine in Olten geführt werden.
- 1.2.4 Die in den §§ 3 und 4 vorgesehene Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft ist ein Gremium, welches den Oberstaatsanwalt in der ihm nach § 72 Abs. 2 GO obliegenden Leitung der Staatsanwaltschaft unterstützt. Ihm gehören der Oberstaatsanwalt (Vorsitz) sowie die 3 leitenden Staatsanwälte an, welche je eine Abteilung führen. In § 4 sind die Zuständigkeiten der Geschäftsleitung aufgeführt. Diese liegen ausschliesslich im administrativen Bereich.
- 1.2.5 Die Kompetenzen des Oberstaatsanwalts sind umfassend in § 72 GO geregelt. Namentlich ist er für die Leitung der Staatsanwaltschaft zuständig und hat eine umfassende Weisungskompetenz gegenüber den Mitarbeitenden sowohl in administrativer als auch in fachlicher Hinsicht. Dieser Aufgabe entsprechend wird der Oberstaatsanwalt in § 5 für die Entscheide in allen Angelegenheiten zuständig erklärt, soweit sie nicht der Geschäftsleitung, den leitenden Staatsanwälten oder den übrigen Staatsanwälten übertragen sind (Absatz 2). Weiter hat er die Staatsanwaltschaft effizient zu organisieren, die zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Mittel den einzelnen Abteilungen gleichmässig zuzuteilen sowie für einen ökonomischen Einsatz dieser Mittel zu sorgen (Absatz 3). Schliesslich wird ihm das Vorschlagsrecht für die vom Regierungsrat nach § 74 Abs. 3 GO zur Führung der einzelnen Abteilungen zu ernennenden leitenden Staatsanwälte eingeräumt (Absatz 4).
- 1.2.6 § 6 enthält die Aufgaben des Oberstaatsanwalts-Stellvertreters, der vom Kantonsrat gewählt wird (§ 71 Abs. 1 GO). Diese bestehen einerseits in der eigentlichen Vertretung des Oberstaatsanwalts bei dessen Verhinderung oder in seinem Auftrag (Absätze 1 und 2), andererseits in der Führung der Zentralen Dienste (Absatz 3). Im Weiteren gehört auch die Unterstützung des Oberstaatsanwalts in seiner Führungsfunktion dazu (Absatz 4).
- 1.2.7 § 7 regelt die Zentralen Dienste des Oberstaatsanwalts. Diese unterstützen den Oberstaatsanwalt in der Führung, indem sie das Personal- und Rechnungswesen, den Rechtsdienst, die Aus- und Weiterbildung, den Informatik-Support und den Informationsdienst der Staatsanwaltschaft zentral wahrnehmen.

1.2.8 Die Zentralen Dienste sind Anlaufstelle für die Medien (§ 7 Absatz 2). § 30 Abs. 1 StPO regelt allgemein die Orientierung der Öffentlichkeit über Strafverfahren. Danach kann der Staatsanwalt oder die von ihm ermächtigte Polizei die Medien in geeigneter Form über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen orientieren, wenn ein Interesse an der öffentlichen Bekanntgabe besteht, das schützenswerten Interessen an der Geheimhaltung vorgeht. In § 7 Absatz 2 wird nun umschrieben, wann über die Information der Medien der Oberstaatsanwalt und wann die Staatsanwälte selbst entscheiden können. Grundsätzlich soll der Entscheid beim Oberstaatsanwalt liegen, wenn es um allgemeine Belange der Staatsanwaltschaft und um laufende Strafuntersuchungen geht. Dadurch soll in der ganzen Staatsanwaltschaft eine einheitliche Praxis bei der Medieninformation über laufende Strafuntersuchungen gewährleistet werden. Ist hingegen die Anklage beim Gericht schon erhoben und das Hauptverfahren im Gang oder abgeschlossen, dann soll der für die Anklagevertretung im konkreten Fall zuständige Staatsanwalt entscheiden.

1.2.9 § 8 umschreibt Stellung und Aufgaben der leitenden Staatsanwälte, die gemäss § 74 Abs. 3 GO zur Führung der einzelnen Abteilungen vom Regierungsrat bestimmt werden. Jeder der drei in § 2 erwähnten Abteilungen der Staatsanwaltschaft steht ein leitender Staatsanwaltschaft vor, der seine Abteilung in administrativer, personeller und fachlicher Hinsicht führt. Im Sinne der konsequenten Umsetzung einer wirksamen Leitungs- und Aufsichtsstruktur in der Staatsanwaltschaft, was eines der Ziele des Reformpakets der Strafverfolgung war (vgl. Botschaft zur Reform der Strafverfolgung vom 16. Juni 2003, Ziff. 2.1.3), kommt den leitenden Staatsanwälten innerhalb ihrer Abteilung eine umfassende Weisungsbefugnis, auch für die einzelnen Verfahren, zu. Dabei bleibt die Weisungskompetenz des Oberstaatsanwalts gemäss § 72 Abs. 2 GO vorbehalten.

Der Stellvertreter des leitenden Staatsanwalts wird für jede Abteilung von der Geschäftsleitung bezeichnet.

1.2.10 § 9: Dem mit der Reform der Strafverfolgung gewollten hierarchischen Aufbau entsprechend ist der Staatsanwalt gegenüber den Untersuchungsbeamten und weiteren Fachpersonen (z.B. Revisoren) in der von ihm geführten Strafsache weisungsbefugt.

1.2.11 In § 10 werden drei Kategorien von Untersuchungsbeamten (UB) vorgesehen (UB I, UB II, UB III). Der Oberstaatsanwalt legt in seinen Weisungen und in den Pflichtenheften fest, welche Befugnisse im Rahmen von § 76 (Absätze 2 und 3) GO den einzelnen Kategorien von Untersuchungsbeamten zustehen.

1.2.12 Die Staatsanwaltschaft stellt die Aufgabenerfüllung während der Nacht und an den Wochenenden durch einen Pikettdienst sicher (§ 11). Ausnahmen von der Pikettdienstpflicht der Staatsanwälte und Untersuchungsbeamten kann der Oberstaatsanwalt in einer Weisung regeln.

2. **Beschluss**

2.1 **Verordnung**

Siehe nächste Seite.

Verordnung über die Organisation und die Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft

RRB Nr. 2005/1580 vom 12. Juli 2005

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 74 Absatz 3 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977¹⁾

beschliesst:

I. Aufgabe und Sitz der Staatsanwaltschaft

§ 1.

¹ Die Staatsanwaltschaft stellt die Verfolgung von Straftaten Erwachsener im Kanton Solothurn sicher, unter Beachtung der Grundsätze der Rechtmässigkeit, der Verhältnismässigkeit und des Beschleunigungsgebotes.

² Sie nimmt die Aufgaben wahr, die ihr vom Gesetz und durch diese Verordnung übertragen sind. Sie ist dabei ausschliesslich dem Recht verpflichtet.

³ Die Staatsanwaltschaft hat ihren Sitz in Solothurn.

II. Organisation

A. Abteilungen

§ 2.

Die Staatsanwaltschaft besteht aus den Abteilungen:

- Wirtschaft und organisierte Kriminalität (in Solothurn);
- Solothurn;
- Olten.

B. Geschäftsleitung

§ 3. *Zusammensetzung, Einberufung und Beschlussfassung*

¹ Der Oberstaatsanwalt, dessen Stellvertreter und die leitenden Staatsanwälte bilden die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft. Sie kann weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

² Die Sitzungen finden auf Einladung des Oberstaatsanwalts statt. Jedes Mitglied kann dem Oberstaatsanwalt die Einberufung einer Sitzung beantragen.

³ Der Oberstaatsanwalt ist Vorsitzender der Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Oberstaatsanwalt bzw. sein Stellvertreter.

¹⁾ BGS 125.12.

⁴ Traktanden und wesentliche Entscheide der Sitzung werden protokolliert. Das Protokoll geht an die Mitglieder der Geschäftsleitung und an die Stellvertreter der leitenden Staatsanwälte.

§ 4. *Zuständigkeit*

Die Geschäftsleitung

- a) sorgt für die Information und die Koordination zwischen den Abteilungen
- b) bezeichnet die Stellvertreter der leitenden Staatsanwälte
- c) beschliesst die Schwerpunkte der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft
- d) genehmigt das Budget
- e) genehmigt den Rechenschaftsbericht zuhanden des Regierungsrates
- f) nimmt Stellung zu Fragen grundsätzlicher Natur
- g) plant die Aus- und Weiterbildung des Personals.

C. Oberstaatsanwalt

§ 5. *Kompetenzen*

¹ Der Oberstaatsanwalt leitet die Staatsanwaltschaft nach Massgabe der Gesetzgebung und vertritt sie nach aussen.

² Er führt die Geschäfte der Staatsanwaltschaft und trifft die Entscheide in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht der Geschäftsleitung, den leitenden Staatsanwälten oder den übrigen Staatsanwälten übertragen sind.

³ Er sorgt für eine effiziente Organisation der Staatsanwaltschaft und die gleichmässige Zuteilung sowie einen ökonomischen Einsatz der personellen und sachlichen Mittel.

⁴ Er schlägt dem Regierungsrat aus dem Kreis der Staatsanwälte die leitenden Staatsanwälte vor.

§ 6. *Stellvertreter*

¹ Der Oberstaatsanwalt-Stellvertreter leitet die Staatsanwaltschaft bei Abwesenheit oder Verhinderung des Oberstaatsanwalts.

² Im Auftrag des Oberstaatsanwalts vertritt er die Anklage vor den Gerichten, insbesondere in den Rechtsmittelverfahren vor dem Obergericht und vor den eidgenössischen Instanzen.

³ Der Stellvertreter führt die Zentralen Dienste (§ 7 Abs. 1). Er gewährleistet den Rechtsdienst der Staatsanwaltschaft, einschliesslich der streitigen Gerichtsstandssachen und der internationalen Rechts-hilfe.

⁴ Er unterstützt den Oberstaatsanwalt bei der Führung der Staatsanwaltschaft.

§ 7. *Zentrale Dienste*

¹ Die Zentralen Dienste umfassen das Personal- und Rechnungswesen, den Rechtsdienst, die Aus- und Weiterbildung, den Informatik-Support und den Informationsdienst der Staatsanwaltschaft.

² Die Zentralen Dienste sind Anlaufstelle für die Medien. Über die Information der Medien, allgemeine Belange der Staatsanwaltschaft und laufende Untersuchungsverfahren betreffend, entscheidet der Oberstaatsanwalt, nach Anklageerhebung, während und nach Abschluss des Hauptverfahrens vor Gericht und den Gegenstand des Prozesses betreffend, der Staatsanwalt, der für die Anklagevertretung zuständig ist.

D. Staatsanwälte und Untersuchungsbeamte

§ 8. *Leitende Staatsanwälte*

¹ Die leitenden Staatsanwälte leiten die ihnen vom Regierungsrat auf Antrag des Oberstaatsanwalts zugeteilte Abteilung in administrativer, personeller und fachlicher Hinsicht. Sie führen die administrativen Geschäfte der Abteilung, sofern diese nicht von den zentralen Diensten besorgt werden.

² Die leitenden Staatsanwälte führen Strafuntersuchungen wie ein Staatsanwalt und sind zudem dafür besorgt, dass alle Strafuntersuchungen durch ihre Abteilung in Beachtung der Gesetze und der Weisungen des Oberstaatsanwalts rechtmässig und effizient durchgeführt werden.

³ Sie sind gegenüber dem juristischen und administrativen Personal der Abteilung allgemein und betreffend den einzelnen Strafuntersuchungen weisungsbefugt. Vorbehalten bleiben die Weisungen des Oberstaatsanwalts.

⁴ Die Stellvertretung der leitenden Staatsanwälte wird durch die von der Geschäftsleitung bezeichneten Staatsanwälte wahrgenommen. Sie führen die Abteilung bei Abwesenheit oder Verhinderung der leitenden Staatsanwälte mit den Befugnissen eines leitenden Staatsanwalts.

§ 9. Staatsanwälte

¹ Jeder Staatsanwalt ist verantwortlich für die rechtmässige und effiziente Bearbeitung der ihm zugewiesenen Strafsache.

² Er wird in seiner Aufgabenerfüllung unterstützt durch einen oder mehrere Untersuchungsbeamte und allenfalls weitere Fachpersonen.

³ Er ist in der von ihm geführten Strafsache gegenüber seinen Hilfspersonen weisungsbefugt.

§ 10. Untersuchungsbeamte

¹ Die vom Regierungsrat angestellten Untersuchungsbeamten werden entsprechend ihrer Ausbildung und Erfahrung in 3 Kategorien eingeteilt (UB I, UB II, UB III).

² Der Oberstaatsanwalt legt in seinen Weisungen und Pflichtenheften fest, welche Befugnisse im Rahmen von § 76 Absätze 2 und 3 GO den einzelnen Kategorien von Untersuchungsbeamten zustehen.

E. Pikettdienst, Geschäftskontrolle

§ 11. Pikettorganisation

¹ Die Staatsanwaltschaft stellt durch eine Pikettorganisation die durchgehende Aufgabenerfüllung sicher.

² Grundsätzlich leistet jeder Staatsanwalt und jeder Untersuchungsbeamte Pikettdienst. Der Oberstaatsanwalt kann davon Ausnahmen vorsehen. Er regelt diese und die weiteren Einzelheiten des Pikettdienstes in einer Weisung.

§ 12. Geschäftskontrolle

Die Staatsanwaltschaft führt eine Kontrolle über die Geschäfte der Staatsanwaltschaft.

III. Inkrafttreten

§ 13.

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller

Staatschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz (FF, 3)

Obergericht

Haftgericht

Richteramt Solothurn-Lebern, Amthaus 2

Richteramt Bucheggberg-Wasseramt, Amthaus 1

Richteramt Thal Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal

Richteramt Olten-Gösgen, Römerstrasse 2, 4600 Olten

Richteramt Dorneck-Thierstein, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach

Staatsanwaltschaft (10)

Jugendanwaltschaft

Amtsblatt

GS